



WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von Neustart Kultur

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1. Das Programm NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern. Es soll insbesondere den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und Kultureinrichtungen für die Zukunft ertüchtigen. NEUSTART KULTUR ergänzt die Hilfsmaßnahmen der Länder und untergliedert sich in einzelne Teilprogramme, die unter Beachtung der spezifischen Erfordernisse einer Branche oder Sparte und in Abgrenzung zu anderen Hilfsangeboten des Bundes entwickelt wurden.
- 1.2. Im Rahmen des Programmteils „Förderung alternativer, auch digitaler Angebote“ sollen öffentlich zugängliche Bibliotheken und Archive, die sich nicht in der Trägerschaft des Bundes oder der Länder befinden und auch nicht vom Bund oder den Ländern überwiegend finanziert werden, mit dem Programm WissensWandel in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro dabei unterstützt werden, sich als Kultur- und Bildungseinrichtungen digital weiterzuentwickeln, neuartige Angebote der Wissensvermittlung und der Zugänglichmachung des schriftlichen Kulturgutes und der Medienbestände zu entwickeln und ein nachhaltiges hybrides Angebotsportfolio mit einer Kombination aus digitalen und analogen Services dauerhaft und flächendeckend zu etablieren.

Durch die Corona-Pandemie-bedingten Schließungen konnten Bibliotheken und Archive ihre vielfältigen Dienstleistungen und Angebote nicht oder nur teilweise erbringen. Die physischen Einrichtungen selbst waren für den Publikumsverkehr und die Nutzung vor Ort geschlossen. Die bereits etablierten digitalen Angebote waren in dieser Zeit die einzige Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger mit Archiv- und Bibliotheksdienstleistungen zu versorgen.

Nach der Wiedereröffnung der physischen Häuser stehen die Einrichtungen nun vor der Herausforderung, ihr umfangreiches Angebot und den Zugang zu ihren Beständen zukünftig stärker auch unabhängig von einer Nutzung vor Ort zu erbringen. Um auf zukünftige Schließungen besser vorbereitet zu sein und den teilweise bereits in Gang gesetzten Innovationsschub aufzugreifen und zeitgemäße Angebote zukunftsfähig auszubauen, werden Bibliotheken und Archive bei der digitalen Erhaltung, dem digitalen Auf- und Ausbau und/oder der digitalen Vermittlung ihres schriftlichen Kulturgutes bzw. ihres Medienbestandes gefördert.

Die entstandenen Formate sollen auch nach dem Ende der Förderdauer langfristig nutzbar sein.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1. Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- 2.2. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Schaffung und zum Ausbau nachhaltiger digitaler Angebote mit dem Ziel, ein vielfältiges Kultur- und Bildungsangebot breit und zeitgemäß zugänglich zu machen – unabhängig von der physischen Öffnung der Einrichtung. Der Förderschwerpunkt liegt auf der Einführung und dem Ausbau innovativer Angebote sowie neuer Nutzungsmöglichkeiten von Bibliotheken und Archiven. Auch infrastrukturelle Grundlagen für die Schaffung neuer digitaler Angebote können gefördert werden.

Maßnahmen in folgenden Bereichen sind förderfähig:

3.1. Digitales Medienangebot

- „E-Library“: Bereitstellung und Ausbau von E-Medien (E-Books, E-Journals, E-Magazinen, E-Papers und Hörbüchern), Datenbanken und Streaming-Diensten (Film und Musik) u.a.
- „E-Learning“: Bereitstellung und Ausbau von „E-Learning“-Plattformen mit Online-Kursangeboten zur zeitgemäßen Vermittlung von Wissensinhalten (wie bspw. Sprachenlernen, IT, „Maker“-Themen) u.a.

Höchstfördersumme für Projekte: bis € 100.000

3.2. Vermittlungsangebote von digitaler Bildung, Kompetenz und Kultur (Digitale Transformation):

- Programmangebote und Veranstaltungen zur Vermittlung von Digitalkompetenzen, Themen digitaler Kultur und/oder digitalen Formaten
- (Pilot-)Projekte zu Themen digitaler Entwicklungen und Teilhabe: digitale Themenräume, digitale Bürgerdienste, Projekte digitaler (kultureller) Bildung, Robotik und „Coding“ u.a.
- Kreativräume als physische und virtuelle Arbeitsumgebungen in Bibliotheken: Schaffung von community-orientierten multimedialen „Makerspaces“, digitalen Lernwerkstätten, Produktionsräumen und „MediaLabs“
- „Hackathons“ mit offenen Kulturdaten
- Aus- und Aufbau digitaler Fort- und Weiterbildungsformate für Beschäftigte in Archiven und Bibliotheken (Technik, Softwarelizenzen, Honorare)

Höchstfördersumme für Projekte: bis € 100.000

3.3. Digitalisierung und Aufbereitung von Beständen als Grundlage für deren digitale Verarbeitung, Zugänglichmachung und Vermittlung:

- Digitalisierung¹ und Zugänglichmachung von schriftlichem Kulturgut wie (Akten-) Beständen, Sammlungsgut und speziellen Überlieferungsformen (insbesondere Bilder sowie Karten und Pläne) von Archiven und Bibliotheken, auch unter Einschluss von Volltextdigitalisierung (OLR/OCR), Workflows- und Präsentationssysteme und Langzeitverfügbarkeit
- Einsatz und Entwicklung von Werkzeugen zur Annotierung, „Entity Recognition“, Kontextualisierung, „Linked Open Data“, Visualisierung etc., um Digitalisate für die Nutzung und Verarbeitung aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen
- Entwicklung von Netzwerken und/oder Beratungsstellen für Bibliotheken oder Archive z.B. zur langfristigen Nutzbarkeit und Verfügbarkeit digitalisierter Ressourcen und für Beratung

Höchstfördersumme für Projekte: bis € 200.000

3.4. Infrastruktur und Leistungsangebote als Grundlagen für die digitale Vermittlung:

- Einführung von zeitgemäßen Bibliothekssystemen und Rechercheportalen
- Automatisierung von Bibliotheksserviceprozessen: „RFID“, automatisierte Ausleihe und Rückgabe
- Bereitstellung und Ausleihe von Anwendungstechnik und mobilen Endgeräten für Nutzerinnen und Nutzer, „Bibliothek der Dinge“
- Stärkung der IT-Infrastruktur von Archiven und Bibliotheken (Hardware, Software, Netzwerktechnik, WLAN-Ausbau)

Höchstfördersumme für Projekte: bis € 50.000

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Zuwendungsempfänger sind öffentlich zugängliche Bibliotheken und Archive in kommunaler, kirchlicher, freier oder sonstiger nichtstaatlicher Trägerschaft sowie – in entsprechender Trägerschaft – Organisationen, die im Bibliotheks- und Archivbereich für die Aus- und Fortbildung zuständig sind.
- 4.2. Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen mit Sitz in Deutschland. Eine Mitgliedschaft beim Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) oder beim Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA) ist für die Antragstellung nicht obligatorisch.
- 4.3. Einrichtungen, die sich in Trägerschaft des Bundes oder der Länder befinden oder vom Bund oder den Ländern überwiegend finanziert werden, sind nicht antragsberechtigt. Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Bibliotheken und Archive an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. In den Stadtstaaten sind Bezirksbibliotheken, auch wenn sie vom Land finanziert werden, antragsberechtigt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Es gelten die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Bewilligung von Zuwendungen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO.

¹ Bei Digitalisierungsprojekten wird die Beachtung des Grundlagenpapiers [„Archiv- und Bibliotheksgut schonend digitalisieren“](#) vorausgesetzt (Gemeinsames Grundlagenpapier des Bestandserhaltungsausschusses der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder, der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag und der Kommission Bestandserhaltung des Deutschen Bibliotheksverbandes zur Beachtung bestandserhalterischer Grundsätze bei der Planung und Durchführung von Digitalisierungsprojekten).

- 5.2. Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Mit dem beantragten Vorhaben darf daher vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrages nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 6.1. Fördermittel werden als Projektförderung einmalig in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt. Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i.S. von Verwaltungsvorschrift Nr. 12.5 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).
- 6.2. Die Mindestantragssumme beträgt 10.000 Euro. Eine Unterschreitung ist in begründeten Ausnahmefällen insbesondere für kleinere Einrichtungen zulässig. Eine Überschreitung ist in begründeten Ausnahmefällen nur für besondere „Leuchtturmprojekte“ bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Höchstfördersumme vorbehaltlich der vorhandenen Mittel ebenfalls zulässig.
- 6.3. Maßnahmen aus unterschiedlichen Modulen gemäß 3.1. bis 3.4. können ggf. kombiniert werden. Es gilt dann als Förderhöchstsumme der genannte Finanzierungsspielraum desjenigen Maßnahmenmoduls nach 3.1. bis 3.4., in dem der Schwerpunkt des Projektes liegt.
- 6.4. Die Einbringung von Eigenmitteln in der Höhe von 10 Prozent der Gesamtprojektsumme ist erforderlich und kann auch durch eingeworbene Drittmittel erfolgen.
- 6.5. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören die zur Durchführung der unter 3. genannten Maßnahmen notwendigen Projekt- und Investitionsausgaben, z.B. Ausgaben für Lizenzen für „E-Learning“ und „E-Lending“, Ausstattung mit technischen Geräten, Anschaffung von Mobiliar, kleinere Umbau- und Einrichtungsmaßnahmen, Veranstaltungsausgaben, Entwicklungsausgaben bis Ende August 2021. Förderfähig sind darüber hinaus auch Personal- und Betriebsausgaben, die durch die Maßnahmen zusätzlich verursacht werden.
- 6.6. Sind die Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, so müssen die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Nettopreise.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1. Die Zuwendungsempfänger haben in geeigneter Weise für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Werbemaßnahmen etc.) der Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit den jeweiligen Projekten ist nach der Förderentscheidung folgender Hinweis zu verwenden: „Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien“. Bei Veröffentlichungen ist das Förderlogo der BKM an geeigneter Stelle abzudrucken bzw. wiederzugeben.
- 7.2. Zur Umsetzung der Maßnahmen sind ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Veranstaltungen und Mobilitätskonzepte etc.), die möglichst

auch dazu beitragen sollen, den „ökologischen Fußabdruck“ beim Antragsteller zu verbessern.

- 7.3. Der barrierefreie Zugang zu digitalen Plattformen für Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.
- 7.4. Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen sind in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Zuwendungen erfolgen nach Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S.1 ff.). Danach sind diese Fördergrundsätze und die auf ihrer Grundlage gewährten Zuwendungen von der ansonsten geltenden Anmeldepflicht gegenüber der Kommission freigestellt (Art. 3).
- 7.5. Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Nr. 4a AGVO). Wer eine entsprechende Anordnung nicht befolgt hat, ist von einer Förderung aufgrund dieser Fördergrundsätze ausgeschlossen.

8. Verfahren

- 8.1. Die Abwicklung der Förderung, insbesondere die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sowie das Verwendungsnachweisverfahren, erfolgt durch den Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv).
- 8.2. Anträge für das Förderprogramm sind beim Deutschen Bibliotheksverband einzureichen, der dafür eine Internetseite mit Ausschreibung, Antragsunterlagen, Förderhinweisen und Antragsdatenbank zur Verfügung stellt (abrufbar über: www.bibliotheksverband.de).
- 8.3. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf ihre formale und nach festgelegten Kriterien inhaltliche Förderfähigkeit (Antragsberechtigung, Fördergegenstand, Finanzplan, Anteil der Eigenmittel) und auf etwaige Merkmale eines „Leuchtturmprojektes“ (besonders innovative Konzepte, die Modellcharakter haben) geprüft.
- 8.4. Die so vorgeprüften Anträge werden im Umlaufverfahren einem unabhängigen Fachbeirat vorgelegt, der diese nach festgelegten Kriterien beurteilt (Umsetzung des Förderziels „Schaffung zeitgemäßer digitaler Angebote“, Realisierbarkeit, Charakter einer Maßnahme als „Leuchtturmprojekt“) und zur Förderung auswählt. Die Förderentscheidung des Fachbeirats ist bindend.
- 8.5. Der Fachbeirat setzt sich aus Expertinnen und Experten aus Bibliotheken und Archiven zusammen, die in Abstimmung mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien durch die jeweiligen Vorstände der beiden Fachverbände dbv und VdA in möglichst geschlechterparitätischer Besetzung berufen werden.
- 8.6. Die Fördermittel werden zur Sicherstellung einer sachgerechten Verteilung in zwei unterschiedliche Bereiche aufgeteilt:
 - 10 Prozent der Gesamtsumme reserviert für „Leuchtturmprojekte“. Die Vergabe von Fördermitteln an Projekte, die bereits als „Leuchtturmprojekte“ beantragt werden, erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs. Weitere mögliche Leuchtturmprojekte

werden gegebenenfalls im Rahmen der formalen Prüfung identifiziert und dem Fachbeirat zur Prüfung vorgelegt.

- 90 Prozent der Gesamtsumme für die Vergabe nach Reihenfolge des Antragseingangs (Ziff. 8.8.), jedoch zusätzlich wie folgt nach den vier Maßnahmenbereichen aufgeteilt.

Davon: 50 Prozent für Maßnahmen nach 3.3. Digitalisierung und Zugänglichmachung sowie
50 Prozent insgesamt für die drei weiteren Maßnahmenbereiche:
3.1. Digitales Medienangebot,
3.2. Vermittlung digitaler Bildung, Kompetenz und Kultur,
3.4. Infrastruktur und Leistungsangebote

- 8.7. Sollten in einer der Fördermaßnahmengruppen nach 8.6. (Leuchtturmprojekte, Projekte der Digitalisierung oder die drei weiteren Maßnahmen) nicht genügend Anträge eingereicht werden, werden diese Mittel nach dem 31. Dezember 2020 je nach Antragslage auf die anderen Bereiche umgeschichtet.
- 8.8. Anträge können ab dem 2. November 2020 gestellt werden. Das Auswahlverfahren beginnt ab dann sofort mit Eingang der Anträge. Diese werden in der Reihenfolge ihres Eingangs (nach Eingangsdatum und -uhrzeit) geprüft und beschieden. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen.
- 8.9. Anträge für „Leuchtturmprojekte“ müssen bis 31. Dezember 2020 eingereicht sein. Die Antragsfrist endet insgesamt am 31. Januar 2021 vorbehaltlich der Mittelausschöpfung.
- 8.10. Der Bewilligungszeitraum für geförderte Maßnahmen endet spätestens zum 31. August 2021.
- 8.11. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des privatrechtlichen Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Verwendungsnachweise müssen zwei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme vorgelegt werden, spätestens zum 30. Oktober 2021.
- 8.12. Die Verwendungsnachweise der Antragsteller sowie der Gesamtverwendungsnachweis der mittelausreichenden Stelle sind Gegenstand der Prüfung durch das Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde.
- 8.13. Soweit für eine Maßnahme neben dieser Förderung auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind. Die Förderung kann kumulativ zu pandemiebedingten zusätzlichen Länderprogrammen gewährt werden, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, sofern keine Überkompensation erfolgt.
- 8.14. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

9. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze gelten ab deren Veröffentlichung bis zum 31. Dezember 2021.